Interne Weisung Galopp Schweiz betreffend Sanktionen



§ 1 Allgemeines

- 1. Der aufgeführte Sanktionenkatalog für die am häufigsten vorkommenden Vorfälle soll **Richtlinien** aufstellen, welche eine einheitliche Behandlung dieser Vorfälle gewährleisten soll.
- 2. **In begründeten Fällen** sind **Abweichungen** von den angegebenen Sanktionen **möglich**. Bei der Beurteilung des einzelnen Falles sind dessen **Schwere** und das **Verschulden der beteiligten Personen** zu berücksichtigen.
- 3. Die aufgeführten Paragraphen (§§) beziehen sich auf das Schweizer Galopp-Renn- und Zuchtreglement in der Version vom 27.03.2024.
- 4. Kompetenz der Rennleitung: maximal Fr. 800.-- Busse und bis zu drei Monaten Lizenzentzug (§ 172 Ziff. 2 GRR). Bei weitergehenden Sanktionen muss ein Antrag an die Kommission für Reglemente und Sanktionen von Galopp Schweiz gestellt werden.
- 5. Bei Nachwuchsreitern kann die Rennleitung anstelle einer Busse die Teilnahme am Training verfügen. Eine Busse von CHF 100.-- entspricht 2 Trainingseinheiten (§ 7 Ziff. 1 Anhang XII/A, Weisung betreffend Nachwuchsreiter).
- 6. Bei Prüfungsritten werden Verstösse gegen das GRR nicht mit Geldbussen oder Lizenzentzug bestrafft. In solchen Fällen wird der Prüfungsritt nicht anerkannt. Bei dreimaligem Nichtanerkennen eines Prüfungsrittes muss die Lizenzprüfung wiederholt werden!

§ 2 Einzelne Sanktionen

Legende: 1 = erster Fall

2 = zweiter Fall innerhalb eines Jahres3 = dritter Fall innerhalb eines Jahres

1. Verhalten und Ethik:	
Schädigung des Ansehens des Rennsports §§ 1 Ziff. 9 + 178 Ziff. 1 GRR Dieser Tatbestand kann zusammen mit anderen Tatbeständen zur Anwendung kommen, z.B. zusammen mit ungebührlichem Verhalten gegenüber Funktionären oder roher Behandlung eines Pferdes (siehe unten), wenn dies vor Drittpersonen insbes. dem Publikum geschieht. Es sind dann separat zwei Strafen	1 = Fr. 100 Busse 2 = Fr. 200 Busse 3 = Fr. 300 Busse
auszusprechen. Störung des Rennbetriebes §178 Ziff. 1	1 = Verwarnung 2 = Fr. 50 Busse 3 = Fr. 100 Busse
Ungebührliches Benehmen, Beschimpfung, Bedrohung oder Tätlichkeiten gegenüber Funktionären oder Mitkonkurrenten § 178 Ziff. 2.32 GRR Je nach Schwere des strafbaren Verhaltens kann die Sanktion auch bereits im ersten Fall erhöht werden.	1 = Fr. 100 Busse 2 = Fr. 200 Busse, ev. Lizenzentzug 3 = Fr. 300 Busse + Lizenzentzug
Wenn das strafbare Verhalten gleichzeitig eine Schädigung des Ansehens des Rennsports darstellt (vor Drittpersonen / Publikum, siehe oben), dann sind zwei separate Strafen auszusprechen.	

27.03.2024 Seite 1 von 7

2. Waage:	
unpünktliches Erscheinen auf der Waage §§ 120, 178 Ziff. 2.2 GRR	1 = Verwarnung
	2 = Fr. 100 Busse
	3 = Fr. 200 Busse
Betreten der Waage mit unvollständigem Sattelzeug	1 = Verwarnung
§§ 30 Ziff. 2, 117 Ziff. 3 & 178 Ziff. 2.3 GRR	2 = Fr. 100 Busse
33 30 Ziii. 2, 117 Ziii. 3 & 170 Ziii. 2.3 GKK	3 = Fr. 200 Busse
	3 = F1. 200 Busse
Nichteinhaltung des vereinbarten Gewichts ab 1 kg	1 = Verwarnung
§§ 30 Ziff. 1, 178 Ziff. 2.4 GRR	2 = Fr. 100 Busse
	3 = Fr. 200 Busse +
Dieser Tatbestand kann pro Renntag nur einmal sanktioniert werden.	Lizenzentzug
Zurückziehen eines Pferdes nach erfolgtem Abwiegen	1 = Fr. 100 Busse +
§§ 125 & 178 Ziff. 2.5 GRR	Nichtstartergebühr
	2 = Fr. 200 Busse +
	Nichtstartergebühr
	3
3. Nichtausführen eines Rittes:	
3. Nichtausfuhlen eines Kittes.	
Nichtausführen eines vereinbarten Rittes §§ 30 Ziff. 1 & 178 Ziff. 2.1 GRR	1 = Fr. 200 Busse
	2 = Fr. 300 Busse
Ein sachlicher bzw. rechtfertigender und damit strafausschliessender Grund liegt	
in höherer Gewalt bzw. Umständen, die der Reiter selber nicht beeinflussen kann	
z.B. Stau, Autopanne, Flug wurde gestrichen oder hat Verspätung. –Dies wird	
bereits so praktiziert.	
4. Führring:	
zu spätes Erscheinen oder Nichterscheinen im Führring	1 = Verwarnung
§§ 132 Ziff. 1 & 178 Ziff. 2.6 GRR	2 = Fr. 100 Busse
5. Anweisungen Funktionäre:	
Nichtbefolgen von Anweisungen der Funktionäre	1 = Verwarnung
§ 6 Ziff. 1 Anhang XIII, Weisung betr. die Startmethoden &	2 = Fr. 100 Busse
§ 178 Ziff. 2.7 GRR	2 = 11. 100 Busse
3 170 Zm. 2.7 Otti	
6. Aufgalopp:	
Aufgalopp auf der Innenbahn	1 = Verwarnung
§§ 135 & 178 Ziff. 1 GRR	2 = Fr. 100 Busse
Nichttellaghan og Aufgalana oka Augles og Lei Augles i 1941.	4 Fo 400 Breeze
Nichtteilnahme am Aufgalopp oder Auslassung der Aufgalopphürde ohne Meldung	1 = Fr. 100 Busse
an RL	2 = Fr. 200 Busse
§§ 135 & 178 Ziff. 2.8 GRR	

27.03.2024 Seite 2 von 7

7. Start:	
Verstoss gegen die Startdisziplin § 178 Ziff. 2.10 GRR	1 = Fr. 100 Busse 2 = Fr. 200 Busse
Verstoss gegen die Helmtragepflicht bei Führhilfe § 3 Ziff. 5 Anhang XIII & § 178 Ziff. 2.40 GRR	1 = Verwarnung 2 = Fr. 50 Busse 3 = Fr. 100 Busse
8. Rennverlauf:	
Einschlagen einer falschen Bahn §§ 158 Ziff. 1 und 2, 177 Ziff. 2.11 GRR Das Pferd, dessen Reiter eine falsche Bahn eingeschlagen hat, muss disqualifiziert werden (179 Ziff. 3.15 GRR)!	1 = Fr. 100 Busse + mind. 1 Tag Lizenzentzug 2 = Fr. 200 Busse + mind. 2 Tage Lizenzentzug
Behinderung anderer Pferde oder Reiter §§ 159 Ziff. 2, 160 & 178 Ziff. 2.13 GRR Ausnahme: Es kann von einer Sanktion gegen den Reiter abgesehen werden, wenn ihm kein Vorsatz oder keine Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Ein Pferd ist nach verbotenem Kreuzen oder Behindern zu distanzieren, wenn die Rennleitung davon überzeugt ist, dass das behinderte Pferd ohne die Behinderung vor dem behindernden Pferd eingekommen wäre. (§ 181 Ziff. 2 GRR)!	1 = Fr. 200 Busse + mind. 1 Tag Lizenzentzug 2 = Fr. 300 Busse + Lizenzentzug
Gefährliche Reitweise §§ 159 Ziff. 2 und 3, 160 & 178 Ziff. 2.33 GRR Erfolgt die gefährliche Reitweise aufgrund Grobfahrlässigkeit oder sogar mit Vorsatz, ist sie strenger zu sanktionieren.	1 = Fr. 100 Busse + ev. Lizenzentzug 2 = Fr. 200 Busse + 1 Tag Lizenzentzug 3 = Fr. 300 Busse + 2 Tage Lizenzentzug
Gefährliche Reitweise mit Sturzfolge §§ 159 Ziff. 2 und 3, 160 & 178 Ziff. 2.33 GRR Das Pferd, dessen Reiter eine verschuldete gefährliche Reitweise mit Sturzfolge verursacht, muss disqualifiziert werden (180 Ziff. 3.25 GRR)!	1 = Fr. 200 Busse + 1 Tag Lizenzentzug 2 = Fr. 300 Busse + 2 Tage Lizenzentzug 3 = Fr. 400 Busse + Lizenzentzug
Definition gefährliche Reitweise (mit oder ohne Sturzfolge): Beim Tatbestand der «gefährlichen Reitweise» handelt es sich um einen Sammelbe Handlungen während des Rennes, die den Tatbestand der Behinderung (§ 159 Ziff. Alle diese falschen Handlungen während des Rennens sollen gemäss § 159 Ziff. 2 GRR als gefährliche Reitweise sanktioniert werden.	2) nicht erfüllen. + 3, § 160 und § 178 Ziff. 2.33
Unzulässiger Gebrauch der Peitsche ohne Schlag , wie zB. falsche Haltung der Peitsche, Schwingen der Peitsche gegen den Pferdekopf usw. § 1+5 Anhang XX & § 178 Ziff. 2.14 GRR	1 = Verwarnung 2 = Fr. 50 Busse 3 = Fr. 100 Busse + 1 Tage Lizenzentzug

27.03.2024 Seite 3 von 7

Unzulässiger Gebrauch der Peitsche durch Schlagen des Pferdes auf die Schulter § 1+5 Anhang XX & § 178 Ziff. 2.14 GRR	1 = Fr. 200 Busse + 2 Tage Lizenzentzug + Gewinnprozente (Reiter) 2 = Fr. 400 Busse + 4 Tage Lizenzentzug + Gewinnprozente (Reiter) 3 = Fr. 800 Busse + 8 Tage Lizenzentzug + Gewinnprozente (Reiter)
Unzulässiger Gebrauch der Peitsche durch Schlagen des Pferdes auf die Hinterhand § 1+5 Anhang XX & 178 Ziff. 2.14 GRR Dieser Tatbestand kann zusammen mit anderen Tatbeständen zur Anwendung kommen, z.B. zusammen mit Schädigung des Ansehen des Rennsports oder roher Behandlung eines Pferdes. Je nach Schwere des strafbaren Verhaltens (=mehrere Schläge auf die Hinterhand) kann die Sanktion auch bereits im ersten Fall erhöht werden.	1 = Fr. 200 Busse + 30 Kalendertage, jedoch mind. 4 Renntage in der CH Lizenzentzug + Gewinnprozente (Reiter) 2 = Fr. 400 Busse + 60 Kalendertage, jedoch mind. 8 Renntage in der CH Lizenzentzug + Gewinnprozente (Reiter) 3 = Fr. 800 Busse + 90 Kalendertage Lizenzentzug + Gewinnprozente (Reiter)
Rohe Behandlung eines Pferdes §§ 165 & 178 Ziff. 2.14 GRR Wenn die rohe Behandlung gleichzeitig eine Schädigung des Ansehens des Rennsports darstellt (vor Drittpersonen insbes. Publikum, siehe oben), dann sind zwei separate Strafen auszusprechen.	1 = Fr. 200 Busse 2 = Fr. 300 Busse
ungenügendes Ausreiten oder Nichtwahrnehmen der Chance §§ 162 & 178 Ziff. 2.15 GRR	1 = Fr. 100 Busse, mind. 1 Tag Lizenzentzug 2 = Fr. 300 Busse + 2 Tage Lizenzentzug
ungenügende Sattelung oder ungenügendes Zaumzeug §§ 33 Ziff. 4 & 178 Ziff. 1 GRR	1 = Fr. 100 Busse 2 = Fr. 200 Busse
Übertriebene Siegesbekundungen vor und nach dem Passieren der Ziellinie § 178 Ziff. 2.34 GRR	1 = Verwarnung 2 = Fr. 100 Busse
Nachreiten nach Sturz eines Reiters oder Pferdes §§ 164, 178 Ziff. 2.12 GRR Das Pferd, welches nach einem Sturz des Reiters oder des Pferdes selbst nachgeritten wird, muss disqualifiziert werden (180 Ziff. 3.15 GRR)!	1 = Fr. 100 Busse + Lizenzentzug 2 = Fr. 200 Busse + mind. 2 Tage Lizenzentzug
Nichtuntersuchenlassen nach einem Sturz § 6 Ziff. 1 Anhang II, Weisung betreffend den Sanitätsdienst auf den Rennbahnen & § 178 Ziff. 1 GRR	1 = Fr. 100 Busse 2 = Fr. 200 Busse

27.03.2024 Seite 4 von 7

9. Zurückreiten und Zurückwiegen:	
unvorschriftgemässes Zurückreiten vom Rennen, Absitzen oder Absatteln §§ 126 Ziff. 1 & 2, 127 Ziff. 1& 2, 178 Ziff. 2.16 GRR Das Pferd, dessen Reiter sich nicht vorschriftsgemäss verhält, muss disqualifiziert werden (180 Ziff. 3.11 GRR)! (Beim Vorliegen eines solchen Sachverhaltes ist eine Untersuchung erforderlich!)	1 = Fr. 100 Busse 2 = Fr. 200 Busse + Lizenzentzug
Nichtzurückwiegen ohne Grund §§ 126 Ziff. 2, 178 Ziff. 2.17 GRR Es müssen die sieben erstklassierten Reiter zurückwiegen (§ 126 Ziff. 1 GRR) Das Pferd, dessen Reiter ohne Grund nicht zurückwiegt, muss disqualifiziert werden (180 Ziff. 3.10 GRR)!	1 = Fr. 200 Busse + Lizenzentzug 2 = Fr. 300 Busse + Lizenzentzug
Zurückwiegen mit unzulässigem Fehlgewicht §§ 129 Ziff. 1, 178 Ziff. 2.18 GRR Das Pferd, dessen Reiter mit unzulässigem Fehlgewicht (mehr als 0.5 kg in Flachrennen, mehr als 1 kg in Hindernisrennen) zurückwiegt, muss disqualifiziert werden (180 Ziff. 3.12 GRR)!	1 = Fr. 200 Busse + 1 Tag Lizenzentzug 2 = Fr. 300 Busse + 2 Tage Lizenzentzug 3 = Antrag an Sanktionskommission
Zurückwiegen mit unzulässigem Mehrgewicht §§ 130, 178 Ziff. 2.18 GRR Wenn das zurückgewogene Gewicht mehr als 1 kg höher als das ausgewogen ist (ausgenommen infolge Nässe z.B. durch starken Regen)	1 = Fr. 100 Busse 2 = Fr. 200 Busse+ Lizenzentzug
10. Unzulässiges Springen:	
Springen ausgeflaggter Hindernisse ausserhalb des Rennens ohne Bewilligung §§ 67 & 178 Ziff. 2.19 GRR	1 = Fr. 100 Busse 2 = Fr. 200 Busse
11. Unzulässige Ritte:	
unzulässige Ritte §§ 28 Ziff. 2 & 3, 178 Ziff. 2.20 GRR Das Pferd, dessen Reiter einen unzulässigen Ritt ausgeführt hat, muss disqualifiziert werden (180 Ziff. 3.22 GRR)!	Fr. 300 Busse + Lizenzentzug
12. Unrichtige Rennfarben:	
Gebrauch unrichtiger Rennfarben ohne Bewilligung der Rennleitung §§ 21 Ziff. 1 & 178 Ziff. 2.21 GRR	1 = Fr. 50 Busse + Gebühr (reduzierte Busse bei falscher Kappenfarbe) 1 = Fr. 100 Busse + Gebühr (normale Busse)

27.03.2024 Seite 5 von 7

13. Nichttragen Sturzweste:	
Nichttragen der Sturzweste § 178 Ziff. 2.35 GRR	1 = Fr. 100 Busse 2 = Fr. 200 Busse + Lizenzentzug 3 = Fr. 300 Busse + Lizenzentzug

14. Unerlaubte Substanzen und Methoden bei Reitern:	
Verstoss gegen Anhang VI § 2 und § 3 Ziff. 1.2., 1.4., 1.5., 1.6., 1.7. (unerlaubte Mittel) Anhang VI § 4 & § 178 Ziff. 2.36 GRR	1 = Fr. 500 Busse + 4 Tage Lizenzentzug 2 = Fr. 1'000 Busse + 8 Tage Lizenzentzug
Diese Sanktion wird durch den Vorstand Galopp Schweiz ausgesprochen (Anhang VI § 4). Ein Reiter der gegen §§ 2 und 3 Anhang VI verstösst, wird von der	3 = Fr. 1'500 Busse + 12 Tage Lizenzentzug
Rennleitung von der Teilnahme an sämtlichen Rennen am laufenden Renntag ausgeschlossen.	
Renntag ausgeschlossen.	L4. 5. 41000 D
	1 = Fr. 1'000 Busse + 16 Tage Lizenzentzug 2 = Fr. 3'000 Busse + 1 Jahr
Renntag ausgeschlossen. Verstoss gegen Anhang VI § 3 Ziff. 1.1. und 1.3., Anhang VI § 4 & § 178 Ziff. 2.36	1

27.03.2024 Seite 6 von 7

15. Weitere Tatbestände:

Weitere Tatbestände sind in § 178 Ziff. 2 aufgelistet (nicht abschliessend).

Die Rennleitung kann/soll insbesondere bei den nachfolgenden Tatbeständen eine Untersuchung einleiten, die involvierten Personen befragen (Protokoll) und einen Antrag an den Vorstand Galopp Schweiz oder die Kommission für Reglemente und Sanktionen von Galopp Schweiz stellen, wenn die Rennleitung nicht selber die Kompetenz hat, eine Sanktion auszusprechen.

Gebrauch eines falschen Namens oder Hergabe des eigenen Namens für einen anderen Besitzer § 178 Ziff. 2.22 GRR

Handlungen, die einen Betrug oder Betrugsversuch darstellen §§ 162 Ziff. 3 & 178 Ziff. 2.28 GRR

Eigenmächtige Abänderung der Bahn oder deren technischen Anlagen § 178 Ziff. 2.23 GRR

Verlangen oder Annehmen verbotener fremder Hilfe (§ 163 GRR) § 178 Ziff. 2.24 GRR

Verwendung unerlaubter Hilfsmittel § 178 Ziff. 2.25 GRR

Feststellung von verbotenen Wirkstoffen (Kompetenz SPV, § 154 Ziff. 8 GRR) § 178 Ziff. 2.26 GRR

Verweigerung oder Vereitelung einer Dopingprobe § 178 Ziff. 2.27 GRR

Teilnahme an nicht genehmigten Rennen § 178 Ziff. 2.29 GRR

Falsche Zeugenaussage vor der Rennleitung, den Vorständen Galopp Schweiz und SPV oder dem Sportgericht § 178 Ziff. 2.30 GRR

Verletzung der Tierschutznorm (Anhand V A, Tierschutzgesetz) § 178 Ziff. 2.31 GRR

Verstoss gegen Anhang VI Weisung an Reiter und Fahrer betreffend unerlaubte Substanzen und Methoden § 2 und § 3 (Weisung SPV, Kompetenz zur Sanktionierung: Vorstand Galopp Schweiz, § 4 Anhang VI) § 178 Ziff. 2.36 GRR

Falsche oder unvollständige Angaben auf der Trainingsliste bzw. verspätete, falsche oder unvollständige Angaben des Standortes eines Pferdes durch den Trainer oder, gegebenenfalls, durch den Besitzer. § 178 Ziff. 2.37 GRR

16. Sanktionen gegen «Junge Reiter»:

Training als Sanktion § 171 Ziff. 6 GRR & § 7 Anhang XII/A, Weisung betreffend Nachwuchsreiter

Anstelle einer <u>Busse</u> kann die Rennleitung die Teilnahme am Training verfügen.

Fr. 100.-- entsprechen 2 Trainingseinheiten Fr. 200.-- entsprechen 4 Trainingseinheiten Fr. 300.-- entsprechen 6 Trainingseinheiten

27.03.2024 Seite 7 von 7